

# Satzung

## der Elterninitiative Kindergarten Kichererbse e.V.

§1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr .....	1
§2 Vereinszweck .....	1
§3 Selbstlosigkeit .....	2
§4 Mitgliedschaft .....	2
§5 Mitgliedsbeiträge .....	3
§6 Organe des Vereins sind .....	3
§7 Vorstand .....	3
§8 Mitgliederversammlung .....	4
§ 9 Elternabend .....	6
§10 Beurkundung von Beschlüssen .....	6
§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung .....	6

### §1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Kindergarten Kichererbse“ e.V., Elterninitiative zur Förderung integrativer Erziehung.
2. Er hat seinen Sitz in Idstein.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden, VR 5041 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einrichtung und Unterhaltung eines besonders geeigneten Kindergartens mit folgenden Zielen:
  - a. Kleinkinder zu sozialem Verhalten hinzuführen.
  - b. Die altersbedingte Isolation des Kleinkindes in der Familie aufzuheben.
  - c. Gemeinsame Lösungen von Erziehungsproblemen in der Elterngruppe zu erarbeiten.

Die Betreuung der Kinder erfolgt durch pädagogisch qualifizierte Erzieherinnen.

# Satzung

## der Elterninitiative Kindergarten Kichererbse e.V.

### §3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können
  - a. Erziehungsberechtigte, wobei pro Familie mindestens 1 Erziehungsberechtigter Mitglied im Verein „Kindergarten Kichererbse“ sein muss,
  - b. Erzieher, die ihre Probezeit bestanden haben, werden.Ferner gibt es Ehrenmitglieder, jedoch ohne Stimmrecht.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand (Aufnahmeverfahren). Das Aufnahmeverfahren ist in der Geschäfts- und Gebührenordnung geregelt.
3. Die Mitgliedschaft für Erziehungsberechtigte endet mit dem Austritt des Kindes aus dem Kindergarten. Falls beide Erziehungsberechtigte Mitglied des Vereins sind, kann ein Erziehungsberechtigter mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende austreten. Dies gilt auch für Erzieherinnen. Die Mitgliedschaft für Erzieherinnen endet in jedem Fall mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Austrittsmodalitäten sowie Kündigungsfristen sind in der Geschäfts- und Gebührenordnung geregelt.
4. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Näheres regelt die Geschäfts- und Gebührenordnung.

# Satzung

## der Elterninitiative Kindergarten Kichererbse e.V.

5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden (Ausschlussverfahren). Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### §5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Kinderbetreuungskosten werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt und sind in der Geschäfts- und Gebührenordnung benannt.

### §6 Organe des Vereins sind

Der Vorstand  
Die Mitgliederversammlung

### §7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem 1. und 2. Vorsitzenden und einem Schatzmeister.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben
  - a. Verwaltung des Vereinsvermögens
  - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

# Satzung

## der Elterninitiative Kindergarten Kichererbse e.V.

5. Vorstandssitzung findet jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen und Befügung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
6. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihrer Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### §8 Mitgliederversammlung

1. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
2. Der Verein gibt sich eine Geschäfts- und Gebührenordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 25% der Vereinsmitglieder oder einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, durch Aushang am schwarzen Brett in den Räumen der „Kindergarten Kichererbse“ durch ein Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

# Satzung

## der Elterninitiative Kindergarten Kichererbse e.V.

6. Die Mitgliederversammlung als oberstes Beschluss fassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:
  - a. Den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde.
  - b. Die Aufgaben des Vereins.
  - c. Die Aufnahme von Darlehen.
  - d. Die Genehmigung der Geschäfts- und Gebührenordnung des Vereins.
  - e. Satzungsänderungen (Ausnahme §7(7) der Satzung).
  - f. Die Auflösung des Vereins.
7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

# Satzung

## der Elterninitiative Kindergarten Kichererbse e.V.

Für Änderungen der Geschäfts- und Gebührenordnung ist eine einfache Mehrheit ausreichend. Auf die beabsichtigte Änderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Die vorgesehene Änderung ist im Wortlaut der Einladung beizufügen.

### § 9 Elternabend

Der Elternabend ist zweigeteilt. Zu Beginn findet die Elternversammlung statt. Hierzu werden nur die Erziehungsberechtigten (vgl.§3, 1 (a)) eingeladen. Im Anschluss findet der allgemeine Elternabend, zu dem alle ordentlichen Mitglieder geladen werden, statt.

Der Elternabend findet in regelmäßigen Abständen statt.

### §10 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Vorstandsvorsitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

### §11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e.V., Auf der Körnerwiese 5, 60322 Frankfurt, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum  
Idstein, den 05.11.2007

Silvia Steinsberger  
1. Vorsitzende

Angela Albert  
2. Vorsitzende